

Freiburg im Breisgau, den 16. Oktober 2017

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2017. — Kirchliche Eheschließung Minderjähriger. — Eheschließung von Gläubigen, die der Priesterbruderschaft St. Pius X. folgen. — Hinweise zur Durchführung des Diaspora-Sonntags. — Kollekte in den Gottesdiensten am Gedenktag Allerseelen (Renovabis-Priesterausbildung). — Zukünftiges Engagement im Kindergartenbereich VI. — Aufgabenbeschreibung Kindergarten Geschäftsführung. — Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 12. November 2017. — Direktorium und Personalschematismus 2018. — Vollversammlung des Diözesanrates der Katholikinnen und Katholiken. — Projektmanagement – Prozessorientiert Arbeiten. — Impresen von Internetauftritten der Kirchengemeinden und anderer kirchlicher Rechtsträger. — Personalmeldungen: Ernennung. – Berufung. – Im Herrn sind verschieden.

Deutsche Bischofskonferenz

Nr. 128

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2017

Liebe Schwestern und Brüder,

„Ich werde dich segnen. Ein Segen sollst du sein“ (Gen 12,2b.d). Diese Zusage und dieser Auftrag Gottes an Abraham dauern bis heute fort. Sie gelten auch uns. Weil wir von Gott Gesegnete sind, können wir segnen und Segen sein für andere.

Die diesjährige Diaspora-Aktion des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken steht unter dem Leitwort: „Unsere Identität: Segen Sein“. Zum Segen werden auch die kleinen katholischen Minderheiten in der deutschen Diaspora, in Skandinavien und im Baltikum, wenn sie sich engagiert und kreativ für andere einsetzen. In Gebet, Wort und Tat sind sie Zeugen des Glaubens in schwierigem Umfeld.

Die Katholiken in der Diaspora brauchen dazu unsere Hilfe. Denken wir an die baltischen Länder, wo viele alte, einsame und pflegebedürftige Menschen von uns Christen praktische Unterstützung und ein liebevolles Wort erfahren. Rufen wir uns die Situation in den flächenmäßig riesigen Pfarreien Nordeuropas vor Augen, wo begeisterte Gläubige wichtig sind, um Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit der Botschaft vom Reich Gottes in Kontakt zu bringen.

Liebe Schwestern und Brüder, wir bitten Sie anlässlich des Diaspora-Sonntags am 19. November um Ihr Gebet und Ihre großzügige Spende bei der Kollekte für das Bonifatiuswerk. Für Ihr segensreiches Tun sagen wir Ihnen ein herzliches „Vergelt's Gott“.

Für das Erzbistum Freiburg



Erzbischof Stephan Burger

Der Aufruf wurde am 9. März 2017 von der Deutschen Bischofskonferenz in Bensberg verabschiedet und soll am Sonntag, dem 12. November 2017, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) in geeigneter Weise bekannt gegeben werden.

Der Ertrag der Kollekte am 19. November 2017 ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Erzbistum Freiburg

Nr. 129

Kirchliche Eheschließung Minderjähriger

Am 22. Juli 2017 ist das „Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen“ in Kraft getreten.

Im Zusammenhang damit wurde auch eine **Änderung des Personenstandsgesetzes** vorgenommen. Fortan ist eine rein kirchliche Eheschließung, bei der mindestens eine Person das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, verboten (vgl. PStG § 11 Abs. 3). Ein Zuwiderhandeln stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die – u. a. auch für den Geistlichen – mit einer Geldbuße belegt ist (vgl. PStG § 70 Abs. 1 und 3).

Für das kirchliche Recht gilt zwar das in can. 1083 festgelegte Mindestalter. Jedoch kennt das kirchliche Recht Schranken für die Heirat einer minderjährigen Person

(can. 97 § 1). So spricht can. 1071 § 1, n. 6 CIC ein Trau-
verbot für die Eheschließung einer solchen Person aus,
die ohne Wissen oder gegen den Willen der Eltern heira-
ten will. Doch selbst, wenn die Eltern zustimmen, haben
die Seelsorger darum besorgt zu sein, dass Jugendliche von
der Eheschließung abgehalten werden (can. 1072 CIC).

Schließlich gilt wie bisher: Für die **Vornahme einer ka-
tholischen Eheschließung ohne vorhergehende Zivil-
eheschließung** ist in jedem Fall das *Nihil obstat* beim Erz-
bischoflichen Offizialat einzuholen (vgl. Ehevorbereitungs-
protokoll Anm. 3, Anm. 22g und Anm. 25 in Verbindung
mit der „Ordnung für die kirchliche Trauung bei fehlen-
der Zivileheschließung“ vom 1. Januar 2009 [ABl. 2008,
453-459]).

Ein *Nihil obstat* für Personen unter 18 Jahren wird nicht
erteilt.

Nr. 130

Eheschließung von Gläubigen, die der Pries- terbruderschaft St. Pius X. folgen

In Abstimmung mit dem Kardinalpräfekten der Päpstli-
chen Kommission *Ecclesia Dei* hat der Ständige Rat der
Deutschen Bischofskonferenz am 19./20. Juni 2017 für
die Eheschließung von Gläubigen, die der kirchenrecht-
lich illegitimen Priesterbruderschaft St. Pius X. folgen,
beschlossen:

Anfragen von Gläubigen, die der Priesterbruderschaft
St. Pius X. folgen und eine Eheschließung in der Liturgie
des *Vetus ordo (ritus extraordinarius)* erbitten, sind an das
jeweilige Ordinariat weiterzuleiten. Dieses wird dafür sor-
gen, dass der Bitte Rechnung getragen wird und ein Pries-
ter gemäß den Leitlinien zum Motu proprio *Summorum
pontificum* von 2007 beauftragt wird (ABl. 2007, 81-83;
113f. u. 172). Die Ehevorbereitung, die Erstellung des
Ehevorbereitungsprotokolls und die Registrierung der
Trauung erfolgen gemäß den kirchenrechtlichen Bestim-
mungen in der Regel durch den Ortspfarrer. Die Erteilung
der Befugnis zur Eheschließung an Priester, die der
Priesterbruderschaft St. Pius X. angehören, ist nicht vor-
gesehen.

Für die Erzdiözese Freiburg ergehen zu dem Brief der
Päpstlichen Kommission *Ecclesia Dei* vom 27. März 2017
und für die Anwendung des Beschlusses des Ständigen
Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom 19./20. Juni
2017 folgende Durchführungsbestimmungen (Instruktion):

1. Die Anfragen der Gläubigen sind über das zuständige
Pfarramt an das Erzbischöfliche Offizialat weiterzu-
leiten, das ein *Nihil obstat* erteilt und einen Priester
delegieren wird.

2. Als Kirche bzw. Kapellen kommen grundsätzlich die
Kirchen bzw. Kapellen in Frage, in denen gemäß den
Leitlinien zum Motu proprio *Summorum pontificum*
von 2007 regelmäßig die Messfeier im *Vetus ordo* ge-
feiert wird. Das sind derzeit (von Nord nach Süd):

- Walldürn, Wallfahrtsbasilika St. Georg
- Heidelberg, St. Anna, Plöck 4
(Altstadt: Pfarrei Hl. Geist, Heidelberg)
- Rheinstetten-Forchheim, Kapelle Maria-Hilf
(Pfarrei St. Martin)
- Villingen-Riedheim, Filialkirche St. Konrad,
Pfaffenweiler Str. 10 (Pfarrei St. Fidelis, Villingen)
- Freiburg, Pfarrkirche St. Joseph, Breisacherstr. 119

Wir nehmen diese Regelung zum Anlass, darauf hinzu-
weisen, dass die Erzdiözese mit Pfarrer Godo Ganz,
Bergstr. 30, 77978 Schuttertal-Schweighausen, Tel.:
(0 78 26) 9 66 93 63, godo.ganz@kath-schutter.de, einen
Koordinator für die außerordentliche Form des römischen
Ritus bestellt hat. Er ist bereit, solchen Eheschließungen
im *Vetus ordo* zu assistieren bzw. einen Priester, der im
Vetus ordo zelebriert, zu vermitteln.

Erzbischöfliches Ordinariat

Nr. 131

Hinweise zur Durchführung des Diaspora- Sonntags

Am einmal jährlich stattfindenden „Diaspora-Sonntag“,
dem dritten Sonntag im November, sammeln die Katholi-
ken in den Gottesdiensten im Rahmen einer bundeswei-
ten Kollekte für die Belange katholischer Christen, die in
einer extremen Minderheitensituation ihren Glauben le-
ben. In diesem Jahr findet der **Diaspora-Sonntag bundes-
weit am 19. November** statt. Dabei lautet das Motto der
Diaspora-Aktion „*Unsere Identität: Segen Sein.*“

Die Diaspora-Kollekte am 19. November ist die elemen-
tare Basis für dieses Wirken des Bonifatiuswerkes in der
deutschen, nordeuropäischen sowie baltischen Diaspora.
Dem Werk stehen keine öffentlichen Gelder zur Verfü-
gung. Allein die solidarischen Spenden und Kollekten der
katholischen Christen für das Bonifatiuswerk lassen gläubi-
ge und glaubenssuchende Menschen nicht alleine zurück.

1. Am *Samstag/Sonntag, den 11./12. November 2017* ist
der Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-
Sonntag in allen Gottesdiensten in geeigneter Weise
bekannt zu geben.

2. Das *Vorbereitungsmaterial* (Plakate, Priester- bzw. Diaspora-Jahrheft, Informationsblätter, Opfertüten) wurden den Seelsorgeeinheiten und ihren Gemeinden schon vom Generalvorstand des Bonifatiuswerkes übersandt.

3. Am *Diaspora-Sonntag* selbst (Samstag/Sonntag, den 18./19. November 2017) soll durch Gottesdienstgestaltung und Predigt unsere Mitverantwortung für die Kirche in der Minderheit gestärkt werden. Hinweise zur Gestaltung des Gottesdienstes erhalten Sie von der Broschüre „Gottesdienst-Impulse“ sowie aus dem Diaspora-Jahrheft.

4. Die *Kollekte am Diaspora-Sonntag* ist in allen Gottesdiensten zu halten, ohne durch andere Anliegen beeinträchtigt zu werden. Der Kollektenertrag ist ungekürzt in einer Summe spätestens sechs Wochen nach Durchführung der Kollekte an die *Erzdiözese Freiburg, Kollektenkasse*, IBAN: DE95 6005 0101 7404 0408 41, BIC: SOLADEST600, mit dem Verwendungszweck „**K13 Diaspora-Kollekte**“ sowie der jeweiligen **Kennnummer der Kirchengemeinde** (vgl. Amtsblatt Nr. 32 vom 7. Dezember 2012, Erlass Nr. 372, und Schreiben an die Kirchengemeinden vom 13. Dezember 2012) zu überweisen. Die Überweisung ist einzeln und getrennt von allen anderen Kollekten vorzunehmen.

Hinweise für die Ausstellung der Zuwendungsbestätigungen und die geltenden Vordrucke sind im Amtsblatt Nr. 1 vom 9. Januar 2014 veröffentlicht. Die Zuwendungsbestätigung muss folgenden Vermerk enthalten: „Die Zuwendung wird entsprechend den Angaben des Zuwendenden an das Erzbistum Freiburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts, weitergeleitet zur weiteren Verwendung durch das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e. V.“

5. *Samstag/Sonntag, den 25./26. November 2017*
Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Weiteres Material erhalten Sie kostenlos beim Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel.: (0 52 51) 29 96 - 53, Fax: (0 52 51) 29 96- 88, bestellungen@bonifatiuswerk.de, www.bonifatiuswerk.de.

Nr. 132

Kollekte in den Gottesdiensten am Gedenktag Allerseelen (Renovabis-Priesterausbildung)

Die Kollekte in den Gottesdiensten am **Gedenktag Allerseelen (2. November 2017)** dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Ost-

und Südosteuropas ist die Priesterausbildung nach wie vor von großer Bedeutung. Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Je nach Möglichkeit erbiten wir bei gegebener Gelegenheit ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen.

Der Kollektenertrag ist ungekürzt in einer Summe spätestens sechs Wochen nach Durchführung der Kollekte an die *Erzdiözese Freiburg, Kollektenkasse*, IBAN: DE95 6005 0101 7404 0408 41, BIC: SOLADEST600, mit dem Vermerk „**K12 Allerseelen-Kollekte**“ sowie der jeweiligen **Kennnummer der Kirchengemeinde** (vgl. Amtsblatt Nr. 32 vom 7. Dezember 2012, Erlass Nr. 372, und Schreiben an die Kirchengemeinden vom 13. Dezember 2012) zu überweisen. Eine Verwendung für einzelne Missionare oder Partnerschaftsprojekte läuft der Intention weltkirchlicher Solidarität zuwider und ist auch in Teilbeträgen nicht statthaft.

Nähere Auskünfte erteilt RENOVABIS, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Tel.: (0 81 61) 53 09 - 53, info@renovabis.de, www.renovabis.de.

Nr. 133

Zukünftiges Engagement im Kindergartenbereich VI

Vorbemerkung:

Die Position der Erzdiözese zum kirchengemeindlichen Engagement im Kindergartenbereich ist geregelt im Erlass „Zukünftiges Engagement im Kindergartenbereich V“ (ABl. vom 14. November 2007, S. 153). Ziffer 3 der genannten Rechtsvorschrift enthält folgende Regelung:

„... Neue Kindergärten werden hingegen – wie bisher – nicht genehmigt. Das gilt auch dann, wenn eine Kommune sowohl den Kindergartenneubau als auch die Betriebskosten zu 100 % finanzieren würde ...“.

Mit der nachfolgenden Regelung sollen nun – zunächst befristet – auch neue Kindergärten in der Trägerschaft von Kirchengemeinden (bei Gewährung von Schlüsselzuweisungen nach der Schlüsselzuweisungsordnung) ermöglicht werden.

Regelung:

Ziffer 3 des Erlasses „Zukünftiges Engagement im Kindergartenbereich V“ (ABl. vom 14. November 2007, S. 153) wird für Anträge, die ab Veröffentlichung bis zum Ende des Kindergartenjahres 2018/19 eingehen, aufgehoben.

Baumaßnahmen, die im Zusammenhang mit der Übernahme einer neuen Kindergartenträgerschaft entstehen, werden nach den bislang für die Erweiterung bestehender Einrichtungen geltenden Regelungen behandelt:

Bei Kindergärten im Eigentum von Kirchengemeinden werden die entstehenden Baumaßnahmen bezuschusst (derzeit 10 % der anerkannten Baukosten).

Bei Kindergärten, die nicht im Eigentum von Kirchengemeinden stehen, sind die Baukosten in vollem Umfang von dritter Seite zu übernehmen.

Inkrafttreten:

Die Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Nr. 134

Aufgabenbeschreibung Kindergartengeschäftsführung

Zur Einführung des Angebotes der Kindergartengeschäftsführung zum Kindergartenjahr 2009/10 wurde eine „Aufgabenbeschreibung Kindergartengeschäftsführung“ erstellt, die über den Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen Kirchengemeinde und Verrechnungsstelle verbindliche Grundlage der Aufgabenerledigung wird.

Die Aufgabenbeschreibung wurde im 8. Jahr der Geschäftsführung überarbeitet, um so die Tätigkeiten auf die sich weiterentwickelten Gegebenheiten anzupassen; in diesem Zusammenhang wurde auch aufgrund von Erfahrungen in der Kindergartengeschäftsführung nochmals eine Verbesserung von Abläufen eingearbeitet. Die Fortschreibung der Aufgabenbeschreibung erfolgte einerseits moderat und andererseits mit Blick auf eine sinnvolle Optimierung. Inhaltlich betreffen die Veränderungen die Abgrenzung zwischen den Tätigkeiten der Geschäftsführung und der Kindergartenleitung.

Um Kirchengemeinden und Verrechnungsstellen individuelle Anpassungen des Geschäftsbesorgungsvertrages zu ersparen, wird folgender Verfahrensablauf festgelegt:

Die Aufgabenbeschreibung in der überarbeiteten Fassung tritt für Kirchengemeinden/Verrechnungsstellen, die einen Geschäftsbesorgungsvertrag über die Kindergartengeschäftsführung geschlossen haben, mit Wirkung zum Kindergartenjahr 2017/18 in Kraft, es sei denn, eine Kirchengemeinde widerspricht bei ihrer Verrechnungsstelle diesem Verfahren ausdrücklich. In solchen Einzelfällen müsste dann ein Nachtrag zum Geschäftsbesorgungsvertrag geschlossen werden.

Die überarbeitete Aufgabenbeschreibung liegt den Verrechnungsstellen vor und wird unter Bezugnahme auf diesen Erlass von diesen den Kirchengemeinden, die das Angebot der Kindergartengeschäftsführung in Anspruch genommen haben, zugesandt. Darüber hinaus wird sie in den nächsten anstehenden Besprechungen zwischen Kirchengemeinde und der Kindergartengeschäftsführung erläutert werden.

Nr. 135

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 12. November 2017

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24. bis 27. Februar 1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27. April 1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zwei Mal im Jahr gezählt. Die zweite Zählung findet einheitlich am zweiten Sonntag im November (12. November 2017) statt.

Zu zählen sind *alle* Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2017 unter der Rubrik „*Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November*“ (Pos. 3) einzutragen.

Mitteilungen

Nr. 136

Direktorium und Personalschematismus 2018

Die **Herren Dekane** werden gebeten, dem Erzbischöflichen Ordinariat **bis spätestens 10. November 2017** mitzuteilen:

1. *Anzahl der benötigten Direktorien.* Das Direktorium ist broschiert. Das Direktorium 2018 wird nur noch dieses Mal im Einleitungsteil auch liturgische Texte der neuen Gedenktage enthalten, Kurzviten, jeweils eine Zweite Lesung zur Lesehore, die Oration und ggf. auch vollständige Messformulare. Das Liturgische Institut in Trier bereitet die Veröffentlichung neuer Ergänzungen für die liturgischen Bücher vor (vgl. ABl. Nr. 27/2016, S. 453).
2. *Anzahl der im Dekanat gewünschten Personalschematismen.*

Die im **Personalschematismus** aufgeführten **Einrichtungen** bitten wir, uns über die für den Personalschematismus 2018 erforderlichen Berichtigungen und Ergänzungen bis **10. November 2017** Mitteilung zu machen.

Die Mitteilungen sind dem **Erzbischöflichen Ordinariat** per Mail: petra.riessle@ordinariat-freiburg.de zu übermitteln. **Korrekturen bitte deutlich farbig markieren.**

Den Seelsorgeeinheiten und Dekanaten ist bereits ein Vorabdruck des entsprechenden Ausschnitts im neuen Schematismus zugegangen, damit evtl. Korrekturen zurückgemeldet werden können.

Nr. 137

Vollversammlung des Diözesanrates der Katholikinnen und Katholiken

Die Vollversammlung des Diözesanrates der Katholikinnen und Katholiken findet vom 17. November 2017 (Beginn: 15:00 Uhr) bis 18. November 2017 (Ende: 12:30 Uhr) in der Kath. Akademie, Wintererstr. 1, 79104 Freiburg, statt. Die Sitzungen des Diözesanrates sind öffentlich.

Vorschlag zur Tagesordnung

1. Regularien
 - 1.1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 1.2 Genehmigung des Protokolls der Vollversammlung vom 17./18. März 2017
 - 1.3 Genehmigung der Tagesordnung
2. Berichte
 - 2.1 Vorstand
 - 2.2 Ausschuss Weltkirche und Partnerschaft
 - 2.3 Ausschuss Politik und Gesellschaft
 - 2.4 Vertretungsaufgaben
3. „Denkt an die Gefangenen als wärt ihr mitgefangen.“ (Hebr 13,3) – Vorstellung der Gefängnisseelsorge in der Erzdiözese Freiburg (Dekan Peter Holzer und Kollegen)
4. Engagement an vielen Orten – Vielfalt unter dem Dach der Kirche?! / Ehrenamtsstudie der Erzdiözese Freiburg
5. Diözesane Leitlinien – Umsetzung
 - 5.1 multiprofessionelle Teams: Beispiel(e) und Ausichten
 - 5.2 Handlungsrahmen zur Auseinandersetzung mit rechtspopulistischen Tendenzen in Politik und Gesellschaft
6. Projekte in der Erzdiözese
 - 6.1 fair.nah.logisch. – ein Zwischenstand nach einem Jahr
 - 6.2 PGR-Wahl 2020 – ein erster Hinweis
 - 6.3 Gemeindeteams – Ergebnisse aus der Umfrage
 - 6.4 Jugendsynode 2018 – Information zum Verlauf der Umfrage zur Vorbereitung

7. Anträge
8. Termine
9. Verschiedenes

Nr. 138

Projektmanagement – Prozessorientiert Arbeiten

Zielgruppe: Seelsorgerinnen und Seelsorger in allen Pastoralen Diensten

Zeitraum: 2 Kurseinheiten:
Februar 2018 und Oktober 2018

Ort: Freiburg, Karl Rahner Haus

Veranstalter: Institut für Pastorale Bildung Freiburg

Informationen: www.ipb-freiburg.de/va4

Nr. 139

Impressen von Internetauftritten der Kirchengemeinden und anderer kirchlicher Rechtsträger

§ 55 Rundfunkstaatsvertrag schreibt ein Impressum für nichtkommerzielle Internetauftritte vor. Diese Norm ist im Anhang beigelegt und enthält die für kirchliche Rechtsträger regelmäßig relevanten Textpassagen im Fettdruck.

Vertretungsberechtigte im Sinn von § 55 Absatz 1 Ziffer 2 Rundfunkstaatsvertrag sind die durch kirchliches Gesetz oder Satzung für das rechtsgeschäftliche Außenhandeln vorgesehenen vertretungsbefugten Personen, im Fall von Kirchengemeinden also der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrates sowie ein weiteres Mitglied des Stiftungsrates (§ 22 Absatz 1 der Ordnung über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens in der Erzdiözese Freiburg – KVO III).

Bei **Kirchengemeinden** müssen bzw. sollten folgende Angaben in einem Impressum vorhanden sein:

- Vollständiger Name der Kirchengemeinde mit Zusatz „Körperschaft des öffentlichen Rechts“ und Adresse (einschließlich Telefon/Fax/Mail)
- 1. Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Stiftungsrates: Name
- 2. Stiftungsratsmitglied: Name

Eine knappe, gut verständliche Zusammenfassung zur Impressumspflicht für Internet-Auftritte ist unter folgendem Link zu finden: <https://www.e-recht24.de/artikel/tmg/183.html>.

Amtsblatt

Nr. 18 · 16. Oktober 2017

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr.
Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.
Nr. 18 · 16. Oktober 2017

Von kommerziellen Internetauftritten raten wir grundsätzlich ab. Hier gelten weitergehende Regelungen, insbesondere gemäß § 5 Telemediengesetz.

Anhang:

Auszug aus dem Rundfunkstaatsvertrag (RStV)

§ 55 Informationspflichten und Informationsrechte

(1) Anbieter von Telemedien, die nicht ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dienen, haben folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:

1. **Namen und Anschrift sowie**
2. **bei juristischen Personen auch Namen und Anschrift des Vertretungsberechtigten.**

(2) Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, haben zusätzlich zu den Angaben nach den §§ 5 und 6 des Telemediengesetzes einen Verantwortlichen mit Angabe des Namens und der Anschrift zu benennen. Werden mehrere Verantwortliche benannt, so ist kenntlich zu machen, für welchen Teil des Dienstes der jeweils Benannte verantwortlich ist.

Als Verantwortlicher darf nur benannt werden, wer

1. seinen ständigen Aufenthalt im Inland hat,
2. nicht infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
3. voll geschäftsfähig ist und
4. unbeschränkt strafrechtlich verfolgt werden kann.

(3) [...]

Personalmeldungen

Nr. 140

Ernennung

Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. September 2017 den Fachberater für Katholische Religionslehre an beruflichen Schulen beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Herrn Studiendirektor *Georg Drope-Brongs*, Neuenbürg, zum *Kirchlich Beauftragten für berufliche Schulen* nach der Ordnung für Kirchlich Beauftragte gemäß § 99 Absatz 1 Schulgesetz ernannt. Herr Drope-Brongs ist zuständig für die beruflichen Schulen an folgenden Standorten: Karlsruhe, Bretten, Mosbach, Neckargemünd, Eberbach, Sinsheim, Buchen und Rastatt (Handelslehranstalt).

Berufung

Herr Erzbischof hat nach Anhörung des Stiftungsrates Herrn Stiftungsdirektor *Dietfried Scherer* mit Wirkung vom 1. Januar 2018 für die Dauer von weiteren sechs Jahren zum *Direktor der Schulstiftung der Erzdiözese Freiburg* berufen.

Im Herrn sind verschieden

29. Sept.: Pfarrer i. R. *Josef Reif*, Rielasingen-Worblingen, † in Rielasingen-Worblingen

1. Okt.: Diakon *Roland Botsch*, Mannheim, † in Mannheim

3. Okt.: Superior i. R., Msgr., Geistl. Rat *Erich Hensler*, Münstertal, † in Freiburg

Erzbischöfliches Ordinariat